

Die Waldausdehnung ist eine Erscheinung, die sich auch in Gesetzen, Verordnungen und Reglementen von Bund, Kantonen und Gemeinden niederschlägt. Das vorliegende WaSAlp-Blatt 8 zeigt einige Beispiele und wird während der WaSAlp-Projektdauer (2002 bis 2005) fortlaufend ergänzt. Die Waldausdehnung wird in Gesetzestexten in verschiedenen Zusammenhängen erwähnt: Zum einen wird erörtert, wie die Waldausdehnung verhindert werden kann oder soll (Vergandungs-Reglement von Staldenried, Landwirtschaftsgesetz BE, Projekt Räumung einwachsender Wiesen und Weiden im Kanton Graubünden). Andererseits gibt es auch gesetzliche Bestimmung, die sich mit den Konsequenzen der Waldausdehnung beschäftigen, so zum Beispiel die Sömmereungsbeitragsverordnung des Bundes.

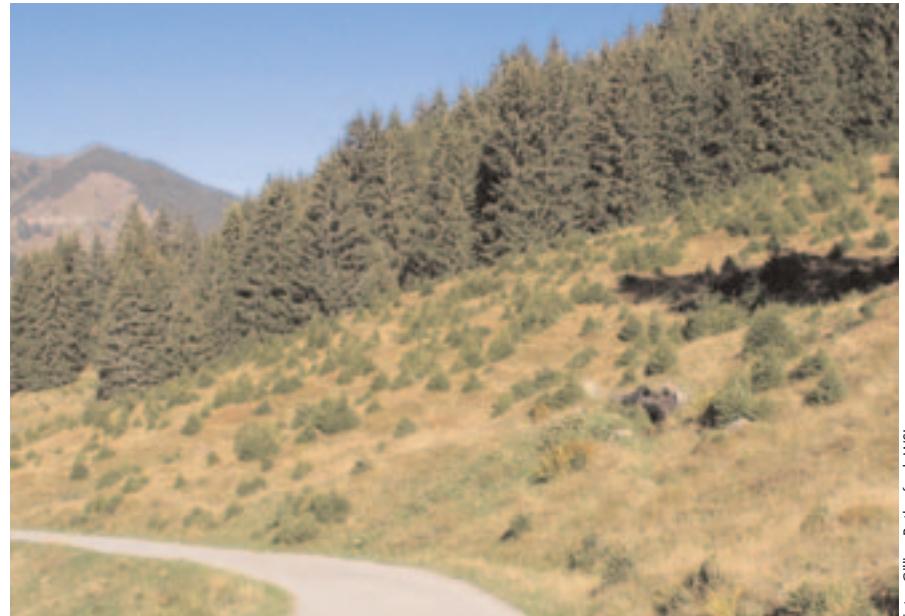
Kantonale Landwirtschaftsgesetze

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz des Kantons Bern vom 6. Juni 1997 (KLwG) enthält in Artikel 23 folgende Bestimmungen: „1. Der Kanton kann Massnahmen gegen die unerwünschte Vergandung sowie das Einwachsen von Wald fördern. 2. Er kann insbesondere im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone die standortgerechte Bewirtschaftung von Hang- und Kleinvieh fördern.“ Im Kanton Graubünden gibt das kantonale Landwirtschaftsgesetz den Behörden die Möglichkeit, gegen die Verbuschung vorzugehen. So etwa im Projekt „Wiesen- und Weideräumung“. Der Kanton unterstützt die Arbeit von Eigentümern, Bewirtschaftern, Gemeinden und Organisationen mit einem Beitrag von 3000 Franken pro Hektar oder 16.50 Franken pro Stunde.

Sömmereungsbeitrags-Verordnung des Bundes

In der Sömmereungs-Beitrags-Verordnung des Bundes findet sich ebenfalls ein Abschnitt zur Waldausdehnung und Vergandung. In Artikel 8 heisst es, dass

Die Waldausdehnung im Gesetz



Eine einwachsende Weide in der Nähe des Dorfes Rueras (Tujetsch). Die Parzelle ist im Jahr 2003 noch mit Rindern bestossen worden (Herbst).

Foto: Gillian Rutherford, WSL

der Kanton den Normalbesatz eines Sömmereungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetriebs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, insbesondere der Fachstelle für Naturschutz, herabsetzen kann, wenn sich „die Weidefläche, insbesondere durch Verwaldung oder Verbuschung wesentlich reduziert hat.“ Im WaSAlp-Blatt 7 (in Vorbereitung) ist nachzulesen, wie und ob die Kantone von dieser Bestimmung Gebrauch machen oder Gebrauch gemacht haben. Übrigens sind die Sömmereungsflächen im Projekt „LWN“ (Landwirtschaftliche Nutzflächen) des Bundesamtes für Landwirtschaft und Swissstopo nicht einbezogen. Dieses Projekt betrifft nur die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN). Einzelne Kantone haben das LWN auf die Sömmereungsflächen ausgeweitet.

bleibt vorbehalten.“ Das WaSAlp-Blatt 10 (in Vorbereitung) zeigt, unter welchen Bedingungen diese Realersätze durch natürliche Waldausdehnung stattfinden.

Vergandungs-Reglement der Gemeinde Staldenried

Auch auf Gemeindeebene gibt es da und dort Regeln zur Thema Waldausdehnung. So hat zum Beispiel die Gemeinde Staldenried zwei Nutzungsgebiete (Staldenried und Gspón) festgelegt, wo auf Äckern, Wiesen und Weiden der aufgehende Pflanzenwuchs entfernt oder geerntet werden muss. Das Vergandungsreglement legt Fristen fest: In Staldenried muss der Pflanzenwuchs bis am 20. Juli, in Gspón bis am 15. August jedes Jahres entfernt werden. Die Walliser Gemeinde Eggerberg hat ähnliche Regeln erlassen. Das „Reglement zur Verhinderung der Vergandung“ sieht vor, dass die Wiesen im Gebiet Eggerberg, Finnen und Wyer „berieselt und der Pflanzenwuchs geerntet oder abgeweidet wird.“ In Eggerberg und in Staldenried ist es verboten, anstelle von Schnitt oder Weide die entsprechenden Flächen abzubrennen. (cs)

WaSAlp (Waldausdehnung in den Schweizer Alpen) ist ein Projekt im Nationalen Forschungsprogramm (NFP 48) „Landschaften und Lebensräume der Alpen“ (www.nfp48.ch). Mehr über WaSAlp erfahren Sie unter www.wsl.ch/projects/WaSAlp oder bei Claudia Schreiber unter der Telefonnummer 032 323 38 46 oder per Mail: buero.schreiber@bluewin.ch

